

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen Im Rahmen einer Heizungssanierung in der Stadt Schweinfurt

„Förderprogramm Heizungssanierung“

Beschlossen vom Stadtrat der Stadt Schweinfurt am 03.05.2022.

Der Klimaschutz stellt für die Stadt Schweinfurt eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Nach dem am 26.10.2021 vom Stadtrat beschlossenen Klimaneutralitätsziel der Stadt Schweinfurt sollen die städtischen Treibhausgasemissionen und deren schädliche Auswirkung auf die Umwelt bis zum Jahr 2035 auf netto Null gesenkt werden. Der Austausch veralteter, ineffizienter Heizungsanlagen durch moderne, regenerative Heizungen spielt hierbei eine wichtige Rolle. Ziel des Förderprogramms „Heizungssanierung“ ist es, Hauseigentümer durch einen Zuschuss in einem einfachen Verfahren zu motivieren, die Sanierungsaktivität für moderne, effiziente und regenerative Wärmeerzeuger zu steigern.

§ 1 Zweck des Zuschusses

Die Stadt Schweinfurt fördert mittels eines freiwilligen Zuschusses private Hauseigentümer, welche veraltete, ineffiziente Heizungsanlagen nach Empfehlung durch einen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zertifizierten Energieberater im Abgleich mit weiteren eventuell anstehenden Sanierungsmaßnahmen durch moderne, effiziente und regenerative Anlagen ersetzt haben.

§ 2 Berechtigung, Art und Ausmaß des Zuschusses

- (1) Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer oder Miteigentümer eines Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhauses in der Stadt Schweinfurt sind sowie entsprechende Wohnungseigentümergeinschaften.
- (2) Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 1.000,- Euro pro Heizungssanierung. Jedoch dürfen der Zuschuss und andere Fördermittel in Summe 90% der förderfähigen Gesamtkosten für die Heizungssanierung nicht übersteigen. Auch darf der städtische Zuschuss nicht höher als der durch andere Fördergeber des Bundes ausfallen. In den Fällen der Sätze 2 und 3 wird der städtische Zuschuss nach Satz 1 reduziert.
- (3) Für eine Umstellung von fossilen Energieträgern auf einen Fernwärmeanschluss wird ein Klimabonus in Höhe von 1.000,- Euro zusätzlich zur Förderung gewährt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

§ 3 Voraussetzungen zur Gewährung des Zuschusses

Der Zuschuss wird unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Die Heizungssanierung wird ausschließlich durch einen von der KfW oder BAFA zertifizierten Energieberater empfohlen.
2. Die Empfehlung des Energieberaters zum Austausch der Anlage nach Nummer 1 wurde nach dem 01.01.2017 erstmals dokumentiert.
3. Die bestehende funktionsfähige Anlage wird gegen eine Pellet- und Holzhackschnitzel-Heizung, Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, Wasserstoff-kompatible Brennstoffzelle, einen

Fernwärmeanschluss oder Wärmepumpen analog der Fördervoraussetzungen des BAFA in der jeweils gültigen Fassung ausgetauscht.

4. Die auszutauschende Heizungsanlage wurde vor dem 01.01.2000 errichtet und in Betrieb genommen.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses muss auf dem von der Stadt Schweinfurt zur Verfügung gestellten Formblatt eingereicht werden. Dem Antrag sind Nachweise zum Vorliegen der Fördervoraussetzungen gemäß § 3 sowie der Berechtigung zur Antragsstellung beizufügen. Auch sind dem Antrag Nachweise für den Bezug von weiteren Fördermitteln beizulegen.
- (2) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Eingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für die Förderung im jeweiligen Kalenderjahr bereitstehen.
- (3) Die Stadt Schweinfurt behält sich den Widerruf der Entscheidung und die Rückforderung des Zuschusses ganz oder teilweise vor, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss auf Grund falscher Angaben gewährt wurde.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 03.05.2022 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinie tritt am 30.06.2027 außer Kraft.

Stadt Schweinfurt, 03.05.2022

Sebastian R e m e l é
Oberbürgermeister